Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 31.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 2. August. 1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Reglement
für die
Patentprüfungen von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Kantons Bern.*)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 26. Juni 1856 (§§. 29 und 36) und des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 (§§. 6 und 30).
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer in den Primarlehrerstand des Kantons Bern aufgenommen werden will, hat nach §. 29 des Organisationsgesetzes vom 26. Juni 1856 eine besondere Prüfung zu bestehen, nach deren Resultaten er von der Erziehungsdirektion entweder mit einem Patent zur Ausübung des Primarlehrerberufs versehen, oder abgewiesen wird.

§. 2. Es findet in der Regel alljährlich eine Patentprüfung für Lehrer und eine solche für Lehrerinnen statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt Ort und Zeit zur Abhaltung derselben und zeigt sie wenigstens einen Monat zum Voraus im Amtsblatt an.

§. 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

a. Einen Taufschein.
b. Einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.
c. Einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht.
d. Ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde).
e. Ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls er bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Den Zöglingen von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen; dagegen hat der Seminardirektor über die wissenschaftliche Befähigung, den Fleiß und das sittliche Verhalten derselben einen Bericht zu den Bewerberakten einzureichen.

§. 4. Von der Theilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

a. Solche, welche schon in drei frühern Prüfungen kein Patent erhalten haben.
b. Solche, welche in Folge Gesetzes oder gerichtlichen Urtheils in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind.
c. Alle diejenigen, denen die Erziehungsdirektion in Folge ungünstiger Sittenzeugnisse die Erlaubniß zur Theilnahme entzieht.
d. Solche, welche durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufs verhindert wären.
e. Wer nicht Schweizerbürger ist, es sei denn, daß der Bewerber neben der Erfüllung der in §. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Bedingung bescheinigen könne, daß er in einer schweizerischen Lehranstalt seine Berufsbildung erhalten, oder, wo dieses nicht der Fall, daß er wenigstens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sei.

§. 5. Die Erziehungsdirektion bestellt eine Prüfungskommission von höchstens 11 Mitgliedern und bezeichnet ihren Präsidenten. Der Seminardirektor wohnt in der von ihm geleiteten Anstalt den Verhandlungen der Prüfungskommission mit berathender Stimme bei.

§. 6. Die Prüfung zerfällt zunächst in eine theoretische und eine praktische; erstere bezieht sich auf die erworbenen Kenntnisse, letztere auf die erlangten Fertigkeiten. Die theoretische Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche. Die mündliche ist öffentlich; doch haben die Zuhörer wie die Examinanden bei Besprechung der Ergebnisse die Prüfungszimmer auf Verlangen zu verlassen. Die schriftliche Prüfung, zu welcher das Publikum nicht Zutritt hat, findet unter besonderer Aufsicht statt.

§. 7. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der Zahl der Examinanden. Bei der schriftlichen Prüfung sind wo möglich die Vormittagsstunden für die Ausarbeitung eines Aufsatzes in der Muttersprache, die Nachmittagsstunden dagegen für die Lösung der übrigen schriftlichen Aufgaben zu verwenden. Nach Verfluß der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten, auch wenn sie nicht beendigt sind, einzuziehen und der betreffenden Sektion zuzustellen.

§. 8. Für die mündliche Prüfung kann sich die Kom-

*) Da dieses Reglement nur im Amtsblatt veröffentlicht worden, so glauben wir vielen von unsern Lesern durch Aufnahme desselben in die Schulzeitung einen Dienst zu erweisen. Wegen der größern Bequemlichkeit beim Aufbewahren setzen wir das ganze Aktenstück in eine Nummer.

mission in verschiedene Sektionen theilen, von denen jede mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen soll. Bei den Prüfungen in den Seminarien haben die Fachlehrer bei Feststellung der Antragsnoten berathende Stimme. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu vertheilen, daß jede zur Feststellung des Gesammtergebnisses annähernd gleichen Einfluß ausübt. Die Sektionen prüfen gleichzeitig neben einander und verwenden auf die verschiedenen Abtheilungen der Examinanden gleich viel Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Richtungen der Prüfung.

A. Prüfung der Lehrer.

§. 9. Die Patentprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf sämmtliche obligatorische Unterrichtsfächer, welche in §. 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 aufgezählt sind, mit einziger Ausnahme der körperlichen Uebungen und landwirthschaftlichen Arbeiten. Sie setzt bei allen Examinanden voraus, daß diese Fächer im Umfang des für das Seminar aufgestellten Lehrplans betrieben worden und gekannt seien. Die Prüfung im Violinspiel kann einzelnen Examinanden unter besondern Umständen erlassen werden.

§. 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

1) Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache;
2) Aus der Anfertigung eines kürzern französischen Briefes für deutsche und eines deutschen für französische Examinanden;
3) Aus der Lösung einer mathematischen Aufgabe.

§. 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Pädagogik; b. Religion; c. Deutsche Sprache; d. französische Sprache; e. Mathematik; f. Naturkunde; g. Geschichte; h. Geographie; i. Musik.

§. 12. Die Forderungen, welche in der mündlichen Prüfung an die Examinanden gestellt werden, sind:

1. Im Fache der Pädagogik:

a. Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwickelung des Kindes mit besonderer Rücksicht auf den innern Zusammenhang und die organische Entfaltung der Geistesthätigkeiten.
b. Einsicht in das Wesen, die Elemente, Mittel und Wege der Erziehung.
c. Kenntniß der Volksschule nach ihrem Wesen, ihren Erziehungsmitteln und deren methodischen Verwendung.
d. Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte des Volksschulwesens mit besonderer Rücksicht auf den Kant. Bern.

2. Im Fache der Religion:

a. Für Reformirte:

a. Kenntniß der biblischen Geschichte, Alten und Neuen Testaments.
b. Bibelkunde mit besonderer Rücksicht auf die Kenntniß des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
c. Christliche Glaubens- und Sittenlehre.
d. Kenntniß der Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.

b. Für Katholiken:

a. Gründliche Kenntniß des Diözesan-Katechismus, umfassend das Glaubenbekenntniß (Glaubenslehre), die Moral und die Heilslehre (Mittel zur Heiligung durch Gebet und heil. Sakramente).
b. Kenntniß der heil. Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zur Geburt Christi.
c. Kenntniß der heil. Geschichte von der Geburt Christi bis zu seinem Tode, d. h. Kenntniß des Neuen Testamentes.
d. Kenntniß der Kirchengeschichte von der Sendung des heil. Geistes bis und mit Konstantin.

3. Im Fache der Muttersprache:

a. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
b. Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden, mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleinern und größern Umfangs und Fähigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
c. Kenntniß der Grammatik, der Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Besondern.
d. Kenntniß der Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Poesie.

4. Im Fache der französischen Sprache für den deutschen, der deutschen Sprache für den französischen Kantonstheil:

a. Richtiges und geläufiges Lesen.
b. Kenntniß der grammatischen Grundformen.
c. Uebersetzen einfacher Darstellungen (Erzählungen) aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.

5. Im Fache der Mathematik:

a. Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen und Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntniß des metrischen Systems verlangt wird.
b. Kenntniß der Buchstabenrechnung, der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, der geometrischen Proportionen und der Gleichungen des ersten Grades.
c. Die wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie.
d. Praktische Geometrie, d. h. sichere Kenntniß und Begründung der im Leben anzuwendenden Flächen- und Körperberechnungen.

6. Im Fache der Naturkunde:

Das Wichtigste aus den Gebieten:

a. Der Naturgeschichte.
b. Der Physik.
c. Der Chemie, mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.

7. Im Fache der Geschichte:

a. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte.
b. Die wichtigsten Momente aus der allgemeinen Geschichte.

8. Im Fache der Geographie:

a. Kenntniß der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfaßliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
b. Summarische Kenntniß der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile.
c. Speziellere Kenntniß des Schweizerlandes, insbesondere auch des Kantons Bern.

9. Im Fache der Musik:

a. Kenntniß der Rhythmik, Melodik und Dynamik.
b. Kenntniß der Accorde und der wichtigsten Accordverbindungen.
c. Kenntniß der verschiedenen Gesangsatzarten und der wesentlichsten musikalischen Kunstformen.

§. 13. Die praktische Prüfung umfaßt:

1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volksschule. Die Kommission bezeichnet eine größere Zahl von Aufgaben, unter welche sich die Bewerber durch's Loos theilen. Zur Orientirung und Vorbereitung ist jedem Bewerber eine Frist von wenigstens ¼ Stunde einzuräumen.
2) Eine Probeleistung in den einzelnen Kunstfächern.
   a. Vortrag im Singen eines ¼ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
   b. Notiren eines leichtern musikalischen Satzes.

c. Vortrag eines ¼ Stunde vorher bezeichneten leichten Violinstückes.
d. Vortrag eines ¼ Stunde vorher bezeichneten, leichten Orgel- oder Klavierstückes.
e. Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
f. Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
g. Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
h. Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel.

B. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 14. Die Patentprüfung der Lehrerinnen erstreckt sich über sämmtliche in §. 9 für Lehrer bezeichnete Fächer, mit einziger Ausnahme der französischen Sprache, an deren Stelle die Prüfung in den weiblichen Arbeiten tritt, und mit der Modifikation, daß die Prüfung in der Instrumentalmusik bloß fakultativ ist. Sie setzt bei allen Examinanden voraus, daß diese Fächer im Umfang des für das Lehrerinnenseminar aufgestellten Lehrplans betrieben worden und gekannt seien.

§. 15. Die schriftliche Prüfung besteht:
1) Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache.
2) Aus der Lösung einer Rechnungsaufgabe.

§. 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Fache der Pädagogik:
a. Kenntniß der Grundbegriffe der Seelenlehre.
b. Kenntniß der Zwecke, der Mittel und Wege der Erziehung.
c. Einsicht in die Methodisirung des Volksschulunterrichts.

2. Im Fache der Religion:

a. Für Reformirte:
a. Spezielle Kenntniß der biblischen Geschichte.
b. Bibelkunde, mit möglichster Rücksicht auf die Kenntniß des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
c. Kenntniß des konfessionellen Lehrbegriffs.

b. Für Katholiken:

Von den Lehrerinnen werden die gleichen Kenntnisse im Fache der Religion verlangt wie von den Lehrern (vgl. §. 12 b).

3. Im Fache der Muttersprache:
a. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
b. Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleinern und größern Umfanges, und Fertigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
c. Kenntniß der Grammatik, der Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Gattungen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Anschluß an das Lesebuch.

4. Im Fache des Rechnens:
a. Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen.
b. Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntniß des metrischen Systems verlangt wird.
c. die wichtigsten Flächen- und Körperberechnungen nebst ihrer elementaren Begründung.

5. Im Fache der Naturkunde:
Das Wichtigste aus dem Gebiete:
a. Der Naturgeschichte.
b. Der Naturlehre; mit besonderer Hervorhebung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.

6. Im Fache der Geschichte:
a. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte.
b. Kenntniß derjenigen Partieen aus der Weltgeschichte, welche mit der vaterländischen Geschichte in enger Beziehung stehen.

7. Im Fache der Geographie:
a. Kenntniß der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfaßliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
b. Summarische Kenntniß der physikalischen und politischen Geographie.
c. Speziellere Kenntniß des Schweizerlandes, insbesondere des Kantons Bern.

8. Im Fache des Gesanges:
a. Kenntniß der Rythmik, Melodik und Dynamik.
b. Kenntniß der wichtigsten Akkorde und ihrer Verbindungen.

§. 17. Die praktische Prüfung umfaßt:
1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volksschule, unter den gleichen Bedingungen wie bei den Lehrern.
2) Eine Probeleistung in folgenden Richtungen:
a. Vortrag im Singen eines ¼ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
b. Notiren eines leichten musikalischen Satzes.
c. Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
d. Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
e. Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
f. Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel.
g. Vorlegung weiblicher Handarbeiten nach der Forderung des Reglements für Arbeitsschulen.
h. Eventuell: Vortrag eines ¼ Stunde vorher bezeichneten leichten Instrumentalstückes.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§. 18. Ueber die Ergebnisse der Prüfung spricht sich jede Sektion zunächst für sich aus. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet. Die mittlere Ziffer ist 2 und soll für solche Leistungen gebraucht werden, welche in dem betreffenden Fache als genügend zu betrachten sind. „Schwache" Leistungen werden mit 1, „völlig ungenügende" mit 0, „gute" dagegen mit 3 und „sehr gute" mit 4 bezeichnet. Die Uebergänge zwischen den einzelnen Stufen können durch Zweitel bezeichnet werden.

§. 19. Jede Sektion bezeichnet zunächst die Leistungen in den einzelnen Richtungen des ihr zugewiesenen Faches. Für die theoretische Prüfung sind diese Richtungen mit Bezug auf die Lehrer in den §§. 10 und 12, mit Bezug auf die Lehrerinnen in den §§. 15 und 16 in dem Sinne vorgeschrieben, daß bei der mündlichen Prüfung in denjenigen Fächern, für welche mehr als zwei Richtungen bezeichnet sind, in wenigstens zwei derselben examinirt werden muß. In der praktischen Prüfung sind sämmtliche Richtungen bei jedem Examinanden zu berücksichtigen.

§. 20. Außer den Spezialurtheilen für die einzelnen Fachrichtungen bestimmt jede Sektion die Antragsnote für das ihr zugewiesene Fach. Die Antragsnote ist im Allgemeinen die Durchschnittszahl aus der Summe der Noten in den einzelnen Fachrichtungen. Ist der Durchschnitt eine Bruchzahl, so entscheidet die Sektion auf dem Wege der Diskussion, ob ihr die größere oder kleinere nächste Grenzzahl in Ganzen oder Halben substituirt werden soll.

§. 21. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für das ihm zufallende Fach eine Spezialtabelle mit dem Verzeichniß der Examinanden und mit so viel Rubriken, als für die Spezialurtheile in den einzelnen Richtungen nothwendig sind; überdieß enthält die Tabelle eine Rubrik für die sich ergebende Antragsnote.

§. 22. Sämmtliche Antragsnoten werden in der Schlußsitzung der Prüfungskommission in eine Generaltabelle eingetragen, welche die Grundlage bildet für die

Anträge an die Erziehungsdirektion. Die Generaltabelle enthält die Rubriken für die einzelnen Fächer und zwar in erster Linie für Pädagogik, Religion, Muttersprache, Aufsatz, Mathematik und Musik; in zweiter Linie für Naturkunde, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Schönschreiben, französische Sprache und für die Probelektion. Für Lehrerinnen treten die weiblichen Arbeiten an die Stelle der französischen Sprache.

Ueberdieß enthält die Generaltabelle eine Rubrik für die Summe der Noten über die Fächer erster Linie, eine solche für die Summe der Noten über die Fächer zweiter Linie und eine Rubrik für den Antrag an die Erziehungsdirektion.

§. 23. Wer nicht für alle Fächer der ersten Linie die Note 2, mit Ausnahme der Musik, wofür mindestens die Note 1 erforderlich ist, erreicht und überdieß für die Fächer der zweiten Linie insgesammt die Note 9 erhält, mithin mindestens die Gesammtzahl 20 (darunter für die weiblichen Handarbeiten der Lehrerinnen wenigstens die Note 2) bekömmt, kann nicht patentirt werden.

§. 24. Als Bericht über die Patentprüfung übersendet die Prüfungskommission der Erziehungsdirektion die Generaltabelle und begleitet dieselbe mit ihren allfällig erforderlichen weitern Bemerkungen.

§. 25. Wer die im §. 23 gestellten Forderungen erfüllt hat, muß der Erziehungsdirektion zur Patentirung vorgeschlagen werden.

§. 26. Die Patente werden den Lehrern erst in dem Jahre zugestellt, in welchem sie das zwanzigste, den Lehrerinnen in dem Jahr, in welchem sie das neunzehnte Altersjahr zurücklegen. Ausnahmen hievon kann die Erziehungsdirektion für diejenigen gestatten, denen sie den Eintritt in das Seminar vor dem gesetzlichen Alter (§. 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten) bewilligt hat.

§. 27. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1863 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und sonst auf angemessene Weise bekannt zu machen.

Bern, den 26. Mai 1862.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
Bircher.

Berichtigung.

Im Auftrag der Konferenz des innern Nieder-Simmenthals wird Folgendes berichtigt in Bezug auf die Berichterstattung über die Thätigkeit der Kreissynoden und Konferenzen des Kantons Bern pro 1860—61:

Muß es nicht sämmtlicher Lehrerschaft auffallen, wenn es auf Seite 15 heißt: „Wynigen, Heimiswyl und inneres N.-Simmenthal behandelten Charakteristik von Jakob Moser;" während es, wenigstens von unserer Konferenz heißen sollte: „Charakteristik von Moses."

Auch in Bezug auf die Thätigkeit unserer Konferenz wird auf Seite 27 gesagt: „Es fehle auch bei unsern Mitgliedern nicht an Solchen, die ihr Ausbleiben bei den Sitzungen gerne damit entschuldigen möchten: „Ich habe ein Weib genommen, darum kann ich nicht kommen;" während man hierseits von solcher Phrase nichts weiß. — Es wird deßhalb der Wunsch ausgesprochen, man möchte fortan bei der Berichterstattung sorgfältiger zu Werke gehen. P. M.

Mittheilungen.

Bern. Laufen. Hr. Sek.-Lehrer Cueni ist zum Gerichtsschreiber von Laufen erwählt worden. Die Schule verliert an ihm einen tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten, freisinnigen Lehrer. Es ist sehr zu wünschen, daß seine Stelle durch einen eben so tüchtigen Mann wieder besetzt werde. Ueberhaupt verdient die Pflege des Schulwesens in diesem Landestheile eine ganz besondere Beachtung von Bern aus.

Aargau. Ueber das hiesige Volksschulwesen erschien jüngst in der „Schweiz. Lehrerzeitung" eine herbe Kritik, welcher sodann eine sehr eingehende Erwiderung folgte, die mit einem scharfen persönlichen Ausfall auf den muthmaßlichen Verfasser der erstern schloß. Hauptsache bleibt vor der Hand, daß der ultramontane Sturm glücklich abgeschlagen werde.

Zum Verkaufen:

Beim Unterzeichneten sind aus dem Nachlaß eines verstorbenen Lehrers unter andern noch folgende werthvolle und gut erhaltene Schriften zu den beigesetzten Preisen zu haben:

1) **Gesanglehre** von J. R. Weber, broschirt, Fr. 5.
2) **Schweizers Fremdwörterbuch**, 6. Auflage, Fr. 2.
3) **Lehrbuch der Pädagogik** von Curtmann, 3 Theile, schön gebunden, Fr. 8.
4) **Technologie** von Pope, 2 Bände, gut gebunden, Fr. 5.
5) **Handwörterbuch der deutschen Sprache**, 2 Bde., schön gebunden, Fr. 7. 50.
6) **Fremdwörterbuch** von Weber, gut geb., Fr. 2. 50.

S. Teuscher,
Lehrer in Bottigen bei Bümplitz.

Zum Verkauf angetragen:

Ein gutes Klavier. Preis: Fr. 160. Auskunft ertheilt die Musikal. Handlung Kirchhof im Zwiebelngäßlein.

Kaufen verlangt:

Sämmtliche Jahrgänge der „Gartenlaube;" zusammen oder einzeln. Aus Auftrag: R. Minnig.

Offene Lehrerstelle.

Die Privatschule von Murgenthal sucht auf Anfang November nächsthin einen Lehrer an ihre Schule. Pflichten: Unterricht in den Fächern einer Primarschule; dazu Französisch und die Anfangsgründe von Geometrie und Algebra. Musikkenntniß wäre sehr erwünscht und würde besonders honorirt. Schülerzahl: circa 25. Besoldungsminimum: Fr. 1100.

Anmeldung und Zeugnisse sind bis 15. August zu senden an Hrn. Großrath Ryser in Morgenthal.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdz.	Bes.	Anmldngst.
Belp	2. Klasse	85	Min.	1. Juli.
Mettlen, K.-G. Wattenwyl	Unterschule	85	„	6. „
Sumiswald	Unt. Mittelkl.	80	600	5. „
Gurzelen	Unterschule	65	Min.	6. „
Kirchenthurnen	Gem. Schule	60	„	9. Aug.
Tännlenen	Elem. Klasse	80	„	9. „
Signau-Dorf	Oberschule	60	550	nebst Gratifikat.
Schüpbach	Oberschule	80	550	16. Aug.
Schüpbach	Unterschule	60	Min.	16. „
Langnau	Sekundarsch.	—	1500	16. „
Moosaffoltern	Gem. Schule	30	Min.	20. „

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.